

Der Gesetzgeber gibt zwar den niedergelassenen Ärzten den Vorrang bei dem Schließen von Verträgen zur Vergütung der Impfleistungen, jedoch ist die Vertragsgestaltung prinzipiell auch für andere Arztgruppen geöffnet. So bestehen Verträge der GKV mit dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.

Darüber hinaus sei auf die Initiative zur Steigerung der Impfbereitschaft in Schleswig-Holstein – Impfschutz bei Erwachsenen in der Arbeitswelt im Jahr 2003 hingewiesen. Diese Impfkampagne hatte den Impfschutz von Erwachsenen in der Arbeitswelt in den Mittelpunkt gestellt. In den routinemäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wurden sowohl der Impfschutz gegen Diphtherie, Tetanus, Polio, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis A und Hepatitis B nach Vorlage des Impfpasses als auch die Impfungen vor Ort als aktive Leistung dokumentiert. Diese Kampagne hatte einen mehrfachen Nutzen. So gab es erstmals Erkenntnisse zum Impfstatus der arbeitenden Bevölkerung in diesem Bundesland. Die Akzeptanz der Impfung bei den Teilnehmern wurde durch die Beratungsgespräche erhöht und wirkte sich auch auf Familienangehörige aus. Betriebsärzte konnten gezielt wichtige Lücken in der Impfprävention schließen. Es wäre sehr gut, wenn weitere Initiativen folgen würden.

Der Vorstand der Bundesärztekammer beschloss im Mai 2008 mehrheitlich, dass es sich bei der Impfleistung um eine Tätigkeit handelt, die im Rahmen der ärztlichen Ausbildung, d. h. im Studium, erlernt wird. Es wird festgestellt, dass das Impfen keine fachärztliche Tätigkeit ist, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung erlernt wird. Damit kommt man dem Ziel, die Durchimpfungsrate in Deutschland deutlich zu erhöhen, näher. Dies bedeutet auch für Arbeitsmediziner und Betriebsmediziner, dass sich hiermit ihre Impfkompetenz erweitert, auch wenn rechtlich noch nicht alles ausgelotet ist im Hinblick auf die Einhaltung der Gebietsgrenzen. Ich sehe diese Entwicklung als Chance für Betriebsärzte an, den Präventionsgedanken im Betrieb noch nachhaltiger leben zu können.

Dr. Annegret E. Schoeller
FA für Arbeitsmedizin/Umweltmedizin

Impfen: Möglichkeiten und Grenzen der Betriebsärzte

Impfungen sind eine der effektivsten Präventionsmaßnahmen für eine Vielzahl von Infektionskrankheiten. Die Durchimpfungsrate in Deutschland ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu niedrig.

Es bestehen erhebliche Impflücken in der Bevölkerung. Im Jahr 2006 erfolgten in den USA „Masern-Warnungen“ für diejenigen, die aus den USA zur Weltmeisterschaft nach Deutschland reisen wollten. Einen sehr guten Zugang zur arbeitenden Bevölkerung stellt der Betrieb dar. Hier erreicht man auch diejenigen, die den Gang zum Hausarzt scheuen, oder nur dann zum Hausarzt gehen, wenn sie krank sind und deshalb nicht impffähig.

Die Analyse der Impfpässe und das Angebot zur Impfung könnten mithelfen, die Durchimpfungsrate in Deutschland zu erhöhen.

Ob und wie Betriebsärztinnen und -ärzte welche Impfungen durchführen dürfen, kann aus juristischer sowie medizinischer berufspolitischer Sicht beurteilt werden. Zunächst die juristische Sicht.

Juristische Sicht zur Impfkompetenz

Die betriebsärztliche Tätigkeit hat in zurückliegenden Jahrzehnten einen erheblichen Wandel erfahren, der insbesondere durch die sich verändernden Produktions- und Arbeitsbedingungen begründet ist. Diese Entwicklung spiegelt das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) nur bedingt wider.

Arbeitgeber haben nach Maßgabe des ASiG Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen (vgl. §§ 1 und 2 ASiG). Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, sie

haben die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten, Gefährdungsanalyse, Maßnahmen treffen, Verhaltens- und Verhältnisprävention durchzuführen. Diese Auflistung ist nicht abschließend, ein Betriebsarzt ist nicht zwingend auf diese Aufgaben beschränkt.

Wenn Betriebsärzte in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Aufgaben übernehmen sollen, dann ist stets zu klären, ob dies mit weiterbildungsrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren ist. Denn die Heilberufe- und Kammergesetze sehen unter anderem vor, dass Ärzte mit einer Gebietsbezeichnung grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden dürfen (vgl. z. B. § 41 Heilberufsgesetz NRW). Eine ausdrückliche Bestimmung über Schutzimpfungen findet sich im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) nicht. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass Betriebsärzte keine Schutzimpfungen durchführen dürfen. Denn nach diesem Gesetz obliegt dem Betriebsarzt

– von einer Notfallbehandlung abgesehen – kein behandelnder, sondern ein vorbeugender und beratender Dienst. Gerade Schutzimpfungen sind aber eine effektive Maßnahme der Prävention. Zudem regelt das ASiG nur die wesentlichen Aufgaben der Betriebsärzte. Auch ist dieses Gesetz keine Berufsausübungsregelung in dem Sinne, dass ein Betriebsarzt andere Tätigkeiten, die mit seinen eigentlichen Aufgaben vereinbart sind, verboten wären. Unstreitig dürfen Betriebsärzte im Rahmen der spezifischen Arbeitsmedizin und Vorsorge nach der Biostoffverordnung impfen (vgl. z. B. §§ 15 und 15a BioStoffV).

Definition:

Das Gebiet „Arbeitsmedizin“ umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheit andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und berufsfördernde Rehabilitation.

Gemäß § 2 Abs. 2 (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) wird ein Gebiet als definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Diese Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit des Arbeitsmediziners.

Die (Muster-)Weiterbildungsordnung regelt den Weiterbildungsinhalt. Danach erwirbt der Facharzt für Arbeitsmedizin u. a. Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der „Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen“. Dabei wird nicht zwischen Schutzimpfungen und speziellen Impfungen, die einen Bezug zu den Arbeitsbedingungen haben, differenziert.

Mit Blick auf die wesentlichen Aufgaben des Betriebsarztes nach dem ASiG und die oben zitierte Gebietsdefinition sollte diese Regelung dahingehend ausgelegt werden, dass ein Betriebsarzt primär solche Impfungen durchführen darf, die in Verbindung mit dem beruflichen Umfeld der Arbeitnehmer und dem dadurch bedingten erhöhten Infektionsrisiko stehen. Dies bedeutet, dass ein Betriebsarzt bei entsprechender Gefahrenlage auch Impfungen der Arbeitnehmer in dem von ihm zu betreuenden Betrieb durchführen darf. Als zu weitgehend wird es beispielsweise angesehen, wenn der Betriebsarzt in einem beliebigen Unternehmen sämtliche Mitarbeiter gegen FSME (Frühsommer-Meningo-

Enzephalitis) impft, ohne dass ein entsprechendes beruflich bedingtes Risiko besteht.

Voraussetzung für den Erwerb der Bezeichnung „Betriebsmedizin“ ist eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung umfasst in Ergänzung dieser Facharztkompetenz die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheit andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Krankheiten und Berufskrankheiten.

Die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Menschen schließt die Durchführung von Schutzimpfungen – unter den vorgenannten Prämissen – ein. Diese Interpretation wird durch den definierten Weiterbildungsinhalt unterstützt, indem Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen erworben werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zusatzweiterbildung „Betriebsmedizin“ eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittel-

Löst Ihnen die Rätsel der Arbeitsmedizin!

Ihr Fach ▾

Präsident der DGAUM ▶

Sie lesen gerade die ▶

Das Werk erscheint bei ▶

Gibt eine gute Lösung mit heraus ▶



- **Das Handwerkszeug der Profis:** Methoden, Untersuchungstechniken, Arbeitsplatzprofile
- **Tiefenscharfe Einblicke** in arbeitsmedizinische Zusammenhänge
- **Fachwissen aus erster Hand:** Klinische Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie

Letzel/Nowak
Handbuch der Arbeitsmedizin
 Loseblattwerk in 2 Ordnern
 ISBN 978-3-609-10570-3
 € 159,00 zzgl. Aktualisierungslieferungen

ecomed
 MEDIZIN
 www.ecomed-medizin.de



Hiermit bestelle/n ich/wir mit garantiertem Rückgaberecht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt:

Letzel/Nowak
Handbuch der Arbeitsmedizin
 Loseblattwerk in 2 Ordnern
 ISBN 978-3-609-10570-3
 € 159,00 zzgl. Aktualisierungslieferungen

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

2. Unterschrift für das gesetzliche Widerrufsrecht _____

Widerrufgarantie: Ich habe das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels).

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
 Emmy-Noether-Straße 2 · 80992 München
Tel. (089) 5 48 52-81 78
Fax (089) 5 48 52-81 37

baren Patientenversorgung voraussetzt; z. B. Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Augenheilkunde.

Es könnten unterschiedliche Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sein, weshalb es wesentlich erscheint, auf § 2 Abs. 4 MWBO zu verweisen, wonach durch Zusatz-Weiterbildungen die Gebietsgrenzen für fachliche Tätigkeiten nicht erweitert werden. Daher darf im Einzelfall nicht jeder Betriebsarzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ Schutzimpfungen durchführen, vielmehr muss diese Tätigkeit auch von der Gebietsdefinition umfasst sein. Nach der MWBO von 1992 durfte eine Zusatzbezeichnung nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 MWBO zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt“ geführt werden. Dies bedeutet, dass hier keine Gebietsgrenzen zu beachten sind.

Auf Grundlage dieser Sicht darf der Facharzt für Arbeitsmedizin Impfungen je nach Branche durchführen, z. B. gegen Hepatitis B bei Beschäftigten im Gesundheitswesen. Der Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ braucht sich nicht an Gebietsgrenzen halten, wenn er seine arbeitsmedizinische Fachkunde gemäß der Weiterbildungsordnung von 1992 erhalten hat. Derjenige, der seine Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung von 2003 erhalten hat, muss sich an die Gebietsgrenzen halten.

Medizinische und berufspolitische Sicht zur Impfkompentenz

Die soeben erläuterte juristische Sicht auf die Impfkompentenz wurde Anfang des Jahres 2008 vom Vorstand der Bundesärztekammer wesentlich modifiziert.

Auf die seit Jahren anhaltende Diskussion darüber, welche Facharztgruppe in welchem Rahmen impfen darf, hat der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) in seiner Sitzung am 28.03.2008 reagiert, wonach die Bundesbürger „Impfmuffel“ seien und die Ärzteschaft sich stärker für einen Impfschutz der



Bevölkerung einsetzen sollte. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz Schutzimpfungen seit April 2007 Pflichtleistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Voraussetzung dafür ist eine Empfehlung der jeweiligen Impfung durch die Ständige Impfkommission beim RKI (STIKO). Auf dieser Basis hat der Gemeinsame Bundesausschuss im Juni 2007 erstmals Einzelheiten zur Leistungspflicht der Krankenkassen bei Schutzimpfungen festgelegt. Seine Schutzimpfungs-Richtlinie hat Diskussionen darüber ausgelöst, welche Arztgruppen bestimmte Impfungen vornehmen dürfen.

Der Vorstand der Bundesärztekammer beschloss mehrheitlich, dass es sich bei der umfassenden Impfleistung um eine Tätigkeit handelt, die im Rahmen der ärztlichen Ausbildung erlernt wird. Sie sei, heißt es, „keine fachärztliche Tätigkeit, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung erlernt wird“. Dennoch will die Bundesärztekammer erneut an das Bundesgesundheitsministerium mit der Bitte herantreten, die Approbationsordnung zu ändern. Ins Studium soll ein obligater Impfkurs aufgenommen werden, um die Qualität der Ausbildung in diesem Bereich zu verbessern und Ärztinnen und Ärzte die Bedeutung des Impfens bereits während des Studiums zu verdeutlichen.

Fortbildende Impfkurse für weitergebildete Ärztinnen und Ärzte haben keinen verpflichtenden Charakter, sondern haben die Aufgabe, neue Erkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Impfen zu erwerben oder diese aufzufrischen. Dabei nimmt der Vorstand der Bundesärztekammer keinen Bezug auf die Anrechenbarkeit der ärztlichen Impfleistung. Bestehende gesetzliche Regelungen, z. B. zur Zulassung von Gelbfieberimpfstellen, bleiben unberührt und sind zu beachten.

Dieser Beschluss hat bewirkt, dass das Impfen aus den Weiterbildungsinhalten der aktuellen (Muster-)Weiterbildungsordnung herausgenommen wurde, da die Ärztinnen und Ärzte mit der Approbation die Qualifikation zum Impfen erfüllen (18.05.2008). Mit diesem Beschluss hat sich für alle Ärztinnen und Ärzte und damit auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte die Möglichkeit umfassend impfen zu können, erheblich erweitert. Jedoch sind noch Fragen zur Aufhebung der Gebietsgrenzen zu beantworten. Es ist noch nicht klar umrissen, inwieweit die Gebietsgrenzen bei der Art der Impfung noch beschränkend sein können. Hier müssen weitere Beratungen folgen. □

*Dr. med. Annegret E. Schoeller
FA für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin
Bereichsleiterin im Dezernat 5
Bundesärztekammer*